



Pet 1-19-12-9020-024182

76744 Wörth am Rhein

Telekommunikationsinfrastruktur

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Trennung zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern gefordert, um einen besseren Wettbewerb, die Entstehung neuer Diensteanbieter und die Verbesserung der Infrastruktur zu ermöglichen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Firmen, die infrastrukturrelevante „Netze“ betreiben und darüber monopolistisch oder in Form von Oligopolen Dienste anbieten, zerschlagen und in unabhängige Firmen aufgespaltet werden sollen, um die Netzbetreiber und Diensteanbieter voneinander zu trennen.

In einigen infrastrukturrelevanten Bereichen, wie beispielsweise im Kabel-, Telefon-, Schienen- und Stromnetz sowie in den Mobilfunknetzen, gebe es häufig nur einen einzigen Netzanbieter. Dies führe dazu, dass die Qualität der angebotenen Dienste in Deutschland im weltweiten Vergleich schlecht ausfalle und auch Drittanbieter von Netzbetreibern gegenüber den eigenen Angeboten der Netzbetreiber benachteiligt würden. Dies behindere den Wettbewerb und somit die technische Weiterentwicklung sowie auch die Qualität der Dienste erheblich und sei eine maßgebliche Ursache für den maroden Zustand der Netze und Dienste.

Würde ein Anbieter ein Kabel- oder Telefonnetz betreiben, dürfte aber selbst keine Dienste anbieten, sondern nur seine Leitungen und Anschlüsse als Dienstleister an solche Diensteanbieter verkaufen, wäre es möglich, auch den Netzbetreiber als



gewinnorientiertes Unternehmen zu betreiben und gleichzeitig wäre es auch anderen Firmen möglich, untereinander über Services zu konkurrieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 67 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Deutsche Telekom AG im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationssektors Ende der 1990er Jahre als Ganzes privatisiert wurde und seither privatwirtschaftlich organisiert ist. Aus diesem Grund bedeutet jede nachträgliche Trennung einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz und ist daher verfassungsrechtlich problematisch.

Dennoch wird netzseitig das Angebot sogenannter Vorleistungen reguliert. Danach muss die Deutsche Telekom AG als weiterhin marktmächtiges Unternehmen seinen Wettbewerbern einen Netzzugang zu nicht diskriminierenden Bedingungen eröffnen. Das bedeutet, es darf zwischen dem eigenen Vertrieb und anderen Unternehmen keine Diskriminierung erfolgen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass zum Verbraucherschutz in den vergangenen Jahren einige wesentliche gesetzliche Regelungen umgesetzt wurden, wie Transparenzvorgaben bei Tarifen oder Erleichterungen beim Anbieterwechsel. Für weitergehende verbraucherrechtliche Fragen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu wenden. Dieser gibt Auskunft über die Pflichten der Telekommunikationsanbieter und informiert über die Rechte der Verbraucher: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480500, Fax: 030 22480515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de.



Soweit der Petent einen besseren Wettbewerb fordert, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung den Wettbewerb in Märkten mit einer strukturellen Neigung zu natürlichen Monopolen aktivieren und sichern muss. Dies geschieht insbesondere durch Regulierungsvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), das marktbeherrschenden Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Des Weiteren kann der Staat in Gebieten eingreifen, in denen ein Breitbandausbau privatwirtschaftlich nicht erfolgt. Die Bundesregierung hat hierzu im Jahr 2015 ein umfassendes Breitbandförderprogramm gestartet.

Da die Bundesregierung eine flächendeckende Mobilfunkversorgung als Grundvoraussetzung für hohe Lebensqualität, Teilhabe und Wettbewerbsfähigkeit in allen Regionen erachtet, hat sie im November 2019 eine Mobilfunkstrategie beschlossen. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen dazu führen, dass perspektivisch 99,95 Prozent der Haushalte und 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands versorgt werden.

Netzbetreiber in Deutschland können freiwillig Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur und zur gegenseitigen Nutzung ihrer Netze treffen. Je umfangreicher diese Kooperationen ausgestaltet sind, desto eher sind wettbewerbliche Auswirkungen zu prüfen.

Die Regelungen im TKG sehen vor, dass sowohl beim Breitbandausbau als auch bei der Nutzung bestehender Infrastrukturen Synergien genutzt werden können und ein kostenintensiver Doppelausbau vermieden wird, vgl. § 77a ff. TKG.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung zudem die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft vorsieht. Diese soll die mit Mobilfunk unversorgten Gebiete identifizieren, die Kommunen beraten und den Mobilfunkausbau im Rahmen eines Förderprogramms begleiten. Das Förderprogramm soll die Gebiete adressieren, in denen trotz Kooperationsmöglichkeiten keine Versorgung gegeben ist. Die so geförderten Standorte sollen durch möglichst alle Netzbetreiber genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Trennung von Netzbetreibern und Diensteanbietern im Schienennetz gefordert wird und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Notwendigkeit einer funktionellen Trennung im Infrastrukturbereich zu prüfen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.